

Hinweise

für die Begutachtung von Anträgen im Programm
Großgeräte der Länder



I. Worum bitten wir Sie?

Wir bitten Sie um ein schriftliches Gutachten als Grundlage einer Entscheidung über den beigefügten Antrag im Rahmen des Programms Großgeräte der Länder.

- **Bitte prüfen Sie zuerst, ob Sie sich fachlich zuständig fühlen.**
Wenn Sie sich fachlich nicht zuständig fühlen, teilen Sie uns dies bitte so rasch wie möglich mit. In diesem Fall sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mit geeigneten Personenvorschlägen für die Erstellung eines Gutachtens helfen.
- **Bitte behandeln Sie die Unterlagen vertraulich und machen Sie sie Dritten nicht zugänglich.**
Näheres zur Vertraulichkeit finden Sie unter Punkt IV.1.
- **Bitte prüfen Sie des Weiteren, ob Umstände vorliegen, die Anlass für den Anschein Ihrer Befangenheit geben könnten.**
Näheres zum Anschein der Befangenheit finden Sie unter Punkt IV.3.
- **Bitte nehmen Sie als Grundlage für die Beurteilung der Vorhaben die Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen.**
Die in dem Antrag zitierten Arbeiten können Sie zur Vertiefung einzelner Aspekte bei Bedarf zusätzlich heranziehen. Das Verzeichnis der zitierten Arbeiten und die Manuskripte als solche sind jedoch nicht Gegenstand der Begutachtung.

Zum Antrag gehören zwei Arten Publikationsverzeichnisse, die Gegenstand der Antragsbewertung sind:
 - ein Verzeichnis der 10 wichtigsten Publikationen in den dem Antrag beigelegten Lebensläufen und
 - eine Zusammenstellung der wichtigsten antragsbezogenen Veröffentlichungen aus den letzten fünf Jahren, falls eine Nutzung für die Forschung geplant ist.
- **Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen zum Antrag ausschließlich an die Geschäftsstelle der DFG.**
- **Bitte beschränken Sie sich bei Ihrem Gutachten auf maximal zwei Seiten.**
- **Bitte machen Sie stets einen eindeutigen Entscheidungsvorschlag.**

II. Welche Kriterien sind anzulegen?

1. Nutzung und Auslastung des beantragten Geräts

Ist die Beschaffung im Hinblick auf bereits vorhandene Geräte am Standort und die Nutzungskonzepte (z. B. Gerätezentren) erforderlich?

- Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten von vorhandenen Geräten
- Angemessenheit der Anzahl der Personen und Arbeitsgruppen, die das Gerät nutzen werden
- Sind die Nutzungskonzepte (z. B. im Rahmen von Gerätezentren) überzeugend?
- Sollte das Gerät ggf. noch weiteren Arbeitsgruppen oder Personen zugänglich gemacht werden?

2. Betriebskompetenz und infrastrukturelle Umgebung

Sind die personellen und gerätetechnisch erforderlichen Voraussetzungen für einen sinnvollen und nutzbringenden Einsatz des Geräts gegeben?

- Gibt es (ausreichend) Vorerfahrung mit der Geräteklasse?
- Ist ausreichend (geschultes) Personal vorhanden – auch langfristig?
- Ist die Infrastruktur für Vorarbeiten bzw. Nacharbeiten/Auswertungen vorhanden (z.B. für Datenanalyse und –management)?
- Sind besondere Anforderungen an den Aufstellungsort hinreichend berücksichtigt (z.B. Reinraum oder Klimatisierung)?

3.1 Begründung der Notwendigkeit für wissenschaftliche Vorhaben (nur, falls eine Nutzung für die Forschung geplant ist)

Rechtfertigen die wissenschaftlichen Aktivitäten sowie die geschilderten Forschungsvorhaben der genannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Beschaffung?

- Tragfähigkeit der Vorarbeiten
- Qualität der Veröffentlichungen und der bisher erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse
- Wissenschaftliche Bedeutung der geplanten Vorhaben

3.2 Begründung der Notwendigkeit für Ausbildung und Lehre (nur, falls eine Nutzung für Ausbildung und Lehre geplant ist)

Rechtfertigt der geplante Einsatz in Ausbildung und Lehre eine Beschaffung?

- Ausreichende Informationen zu Zahl und Art der Lehrveranstaltungen und der Dozentinnen bzw. Dozenten
- Ausreichende Begründung der didaktischen Notwendigkeit für die Beschaffung des beantragten Gerätes, seiner Ausstattung und Leistungsklasse

3.3 Begründung der Notwendigkeit für klinische Versorgung (nur, falls eine Nutzung für die klinische Versorgung geplant ist)

Begründen die Anforderungen der klinischen Versorgung die Beschaffung des beantragten Geräts?

- Tragfähige Begründung der Beschaffung des beantragten Gerätes, seiner Ausstattung und Leistungsklasse im Hinblick auf die vorgesehenen Untersuchungs- bzw. Behandlungsprogramme
- Ausreichende Angaben zur Anzahl und Art der mit dem Gerät durchzuführenden Untersuchungen bzw. Behandlungen und zum dafür vorgesehenen medizinischen Personal

3.4 Notwendigkeit des zentralen Vorhabens oder des beantragten IT-Systems für die vorgesehenen Einsatzzwecke (nur bei IT-Systemen oder zentralen Vorhaben)

Ist das zentrale Vorhaben oder das beantragte IT-System für die vorgesehenen Einsatzzwecke sinnvoll und notwendig?

- Macht der Antrag ausreichende Angaben zum bestehenden und zum geplanten zentralen Umsetzungskonzept (z.B. IT-Konzept).
- Wie ist die Einbindung in die Gesamtstrategie der antragstellenden Institution zu bewerten (z.B. IT-Gesamtkonzept).
- Sind die über die beantragte Investition hinaus erforderlichen Ressourcen gesichert (im Sinne einer Vollkostenbetrachtung)?

4. Firmen- und Gerätewahl, Ausstattung und Kosten

Sind Auswahl, Ausstattung und Preis des Geräts angemessen? Ist die Kalkulation der Folgekosten realistisch?

- Notwendigkeit der beantragten Ausstattung und Leistungsklasse
- Erforderlichkeit des beantragten Zubehörs
- Ausreichende Marktrecherche
- Kalkulation der Betriebs- und sonstigen Folgekosten (z.B. Reparatur, Personal)

III. Was geschieht mit Ihrem Gutachten?

In der Regel werden zu jedem Antrag zwei voneinander unabhängig urteilende Gutachterinnen bzw. Gutachter gehört.

Gegebenenfalls werden von der Geschäftsstelle Rückfragen zu klärungsbedürftigen Sachverhalten aus Ihrem Gutachten an die Antragstellenden versendet und Sie nach deren Beantwortung um ein abschließendes Gutachten gebeten.

Auf Basis der Gutachten fertigt die Geschäftsstelle der DFG einen Entscheidungsvorschlag. Im Anschluss erfolgt eine Bewertung des Antrags und der Begutachtung durch den Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik, wobei dieser ggf. weitere bzw. grundsätzliche Aspekte berücksichtigt.

Das Ergebnis der Begutachtung durch die DFG wird der antragstellenden Hochschule sowie dem zuständigen Landesministerium und der antragsverantwortlichen Person schriftlich mitgeteilt.

Die DFG wird Ihr Gutachten den Antragstellenden in anonymisierter Form mitteilen. Auch die begutachtenden Personen erhalten die Gutachten in anonymisierter Form, um sie über den Ausgang der Begutachtung zu informieren. Dabei kann es sein, dass Ihr Gutachten von der DFG-Geschäftsstelle gekürzt wird, beispielsweise, weil das Gutachten Passagen enthält, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

IV. Worauf sollten Sie sonst noch achten?

1. Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel, die Gutachten, die Identität der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie die der beteiligten Gremienmitglieder sind vertraulich zu behandeln. Wir bitten Sie, sich weder gegenüber Antragstellenden noch gegenüber Dritten als Gutachterin oder Gutachter zu

erkennen zu geben. Das hat zur Folge, dass zum einen die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf und zum anderen die DFG die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigierter Form an Antragstellende herausgibt.

Der wissenschaftliche Inhalt eines von Ihnen zu begutachtenden Antrags darf nicht für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke verwertet werden.

2. Pflicht zur Beachtung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis

Die [Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis](#) gelten auch im Begutachtungsprozess. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die in Punkt IV.1 formulierten Grundsätze der Vertraulichkeit verstoßen wird. Das Verfahren zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach der [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten](#).

3. Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG kann nicht alle Umstände überprüfen, die den Anschein einer Befangenheit erwecken können. Um im schriftlichen Verfahren frühzeitig eine andere Person um ihre Mitwirkung bitten zu können, ist die DFG an dieser Stelle auf Ihre Hilfe angewiesen.

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums! Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, sollen Sie sich ebenfalls unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG wenden.

Die Befangenheitsregeln der DFG (DFG-Vordruck 10.201) können Sie auf der Website der DFG nachlesen.

www.dfg.de/formulare/10_201